

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/194. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß sich die Mitgliedstaaten mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung*, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

*sowie davon überzeugt*, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausüben<sup>160</sup>;

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/132 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/50 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994<sup>32</sup>,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 48/132 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>161</sup>;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung

des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Zentrum unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die geringen Mittel, die dem Zentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben, in Ländern, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Hilfe zur Stärkung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 6 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen<sup>160</sup>.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/195. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission;

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

*eingedenk* dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten von 1992 und 1994 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines ihrer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe stellt wie die Förderung der

<sup>160</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>161</sup> A/49/512.